

## Neues im Sachwalter-Recht

Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 trat mit 1. Juli 2007 in Kraft. Seitdem gibt es **Alternativen zur gerichtlichen Bestellung eines Sachwalters**, nämlich die **Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger** und die **Vorsorgevollmacht**.

### Sachwalterschaft

Grundsätzlich geht es um die Vertretung von volljährigen Personen, die aufgrund einer geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung nicht geschäftsfähig sind und ihre Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen können.

Soweit die Angelegenheiten der behinderten Person im Rahmen der Hilfe durch die Familie, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen oder soziale Dienste in erforderlichem Ausmaß besorgt werden, darf kein Sachwalter bestellt werden.

Falls nötig, bestellt das Bezirksgericht aufgrund eines Sachverständigengutachtens einen Sachwalter zur Besorgung einzelner oder aller Angelegenheiten der behinderten Person.

Im gerichtlichen Beschluss müssen die konkreten Aufgaben des Sachwalters aufgezählt werden. Am häufigsten werden von den Gerichten nahe stehende Personen (Familienangehörige, Freunde, Bekannte) zum Sachwalter bestellt, sofern sie geeignet sind und dies dem Wohl der behinderten Person entspricht. Wenn keine nahe stehenden Personen verfügbar sind, werden Sachwaltervereine oder Rechtsanwälte und Notare als Sachwalter eingesetzt.

### Angehörigenvertretung

Eine volljährige behinderte Person, die keinen Sachwalter hat, kann durch die nächsten Angehörigen vertreten werden. Nächste Angehörige sind laut Gesetz Eltern, volljährige Kinder, Ehegatten (die im gemeinsamen Haushalt leben) sowie Lebensgefährten (die seit mindestens 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben). Geschwister oder Großeltern sind damit nicht vertretungsbefugt!

Die nächsten Angehörigen können die behinderte Person in folgenden Bereichen vertreten:

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, soweit sie ihren Lebensverhältnissen entsprechen (z.B. Einkauf von Lebensmitteln und Kleidung; Bezahlung von laufenden Rechnungen wie Miete, Telefon etc. zur Haushaltsführung)
- Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs (z.B. Kauf von Hilfsmitteln, Organisation eines Pflegedienstes, einer Haushaltshilfe etc.)
- Geltendmachung von sozialrechtlichen Ansprüchen, die durch Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut zustehen (z.B. Antrag auf Pension, Pflegegeld, Sozialhilfe, Gebührenbefreiungen etc.)
- Zustimmung zu einfachen medizinischen Behandlungen (z.B. Schutzimpfungen, Zahnextraktionen, kleine Operationen wie Entfernung der Mandeln), wenn die behinderte Person die dafür erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht selber hat.

Zu schwerwiegenden medizinischen Behandlungen wie z.B. größere operative Eingriffe, hoch dosierte Psychopharmaka, PEG-Sonde (zur künstlichen Ernährung) können Angehörige im Rahmen der neuen Vertretungsbefugnis nicht zustimmen – dafür ist die Bestellung zum Sachwalter nötig und die Genehmigung der Zustimmung durch das Gericht.

Bevor ein Angehöriger eine Vertretungshandlung vornimmt, muss er seine Vertretungsbefugnis im „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis“ (ÖZVV) durch einen Notar registrieren lassen. Der Angehörige muss sein Naheverhältnis nachweisen und dem Notar ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die fehlende Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bestätigt. Vom Notar

erhält er eine schriftliche Bestätigung über die Registrierung seiner Vertretungsbefugnis im ÖZVV und eine Übersicht über seine Rechte und Pflichten.

Ein vertretungsbefugter Angehöriger darf über die laufenden Einkünfte (z.B. Pension) und pflegebezogenen Geldleistungen (Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe) der behinderten Person verfügen, soweit dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und zur Deckung des Pflegebedarfs erforderlich ist. Vertretungsbefugte Angehörige erhalten Geld von einem Konto der vertretenen Person ausbezahlt, auch wenn sie nicht zeichnungsberechtigt sind – allerdings begrenzt das Gesetz diese Geldbezüge mit derzeit 847 Euro pro Monat.

Bei Wahrnehmung seiner Vertretungsbefugnisse hat der Angehörige das Wohl der vertretenen Person bestmöglich zu fördern und danach zu trachten, dass sie im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann.

Die Vertretungsbefugnis wird ungültig, sobald der/die Vertretene widerspricht oder ein weiterer nächster Angehöriger die Vertretung wahrnimmt – dann wird die gerichtliche Bestellung eines Sachwalters notwendig. Daher ist ein Konsens in der Familie erforderlich, wer die gesetzliche Vertretungsbefugnis wahrnimmt - gegen den Willen des Betroffenen wird sie nicht gültig!

## **Vorsorgevollmacht**

Eine Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die einer Vertrauensperson vorsorglich erteilt wird, damit diese in Zukunft bestimmte Angelegenheiten als Vertreter besorgen kann. Mit einer Vorsorgevollmacht ist in der Regel die gerichtliche Bestellung eines Sachwalters nicht nötig. Eine Vollmacht kann nur erteilen, wer (noch) über die erforderliche Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie Äußerungsfähigkeit verfügt. Wenn der Vollmachtgeber diese seine Fähigkeiten verliert, tritt die Vorsorgevollmacht in Kraft.

Eine Vorsorgevollmacht soll auf jeden Fall enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Adresse des Bevollmächtigten
- Aufgabenbereiche, für die der Bevollmächtigte zuständig sein soll
- Individuelle Wünsche des Betroffenen (z.B. bezüglich Pflege, medizinische Versorgung)

Eine Vorsorgevollmacht kann eigenhändig geschrieben und unterzeichnet werden.

Geht es um schwerwiegende Vertretungshandlungen, muss die Vorsorgevollmacht beim Notar, Rechtsanwalt oder Gericht erstellt werden. Als schwerwiegende Vertretungshandlungen gelten

- die Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen (z.B. risikoreiche Operationen, PEG-Sonde)
- dauerhafte Änderung des Wohnortes (z.B. Übersiedlung in Pflegeheim)
- Vermögensangelegenheiten, die über das übliche Maß an Vermögensverwaltung hinausgehen (z.B. Verkauf/Vermietung einer Wohnung, große Anschaffungen)

Der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte sollten je eine Ausfertigung der Vollmacht aufbewahren. Es ist empfehlenswert, die Vollmacht von einem Notar oder Rechtsanwalt im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren zu lassen.

Soll die Vollmacht in Kraft treten, muss der Bevollmächtigte dem Notar ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die fehlende Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bestätigt. Das Wirksamwerden der Vollmacht wird vom Notar im ÖZVV registriert. Der Bevollmächtigte erhält eine schriftliche Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht, mit der er sich als bevollmächtigt ausweisen kann.

Der Betroffene kann die Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen – auch nach Verlust seiner Geschäftsfähigkeit. Die Folge wird dann meist die gerichtliche Bestellung eines Sachwalters sein. Ebenso, wenn der Bevollmächtigte nicht tätig wird oder nicht im Sinn der Vollmacht tätig wird oder das Wohl der betroffenen Person gefährdet.

Der Bevollmächtigte darf nicht in einer engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in welcher der Vollmachtgeber betreut wird.

## Personensorge

Die Verpflichtung des Sachwalters zur Personensorge wurde konkretisiert: Der Sachwalter hat persönlichen Kontakt mit der behinderten Person zu halten - laut Gesetz mindestens einmal pro Monat - und sich um die gebotene ärztliche und soziale Betreuung der behinderten Person zu bemühen.

Der Sachwalter hat den Willen und die Bedürfnisse der behinderten Person zu berücksichtigen. Die Verwaltung des Einkommens/Vermögens muss vorrangig zur Deckung der Bedürfnisse der behinderten Person erfolgen (soll daher nicht angespart werden!).

Der Sachwalter hat dem Gericht jährlich zu berichten über seine persönlichen Kontakte mit der betroffenen Person, deren Lebensverhältnisse sowie deren geistiges und körperliches Befinden.

Eine Person darf maximal 5 Sachwalterschaften übernehmen; ein hauptberuflicher Sachwalter / Notar / Rechtsanwalt maximal 25 (Sachwalterschaften zur Besorgung einzelner Angelegenheiten werden dabei nicht mitgezählt).

Der Sachwalter darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zur betreuenden Institution stehen – ein/e Mitarbeiter/in der Einrichtung (Behinderteneinrichtung, Heim, Krankenanstalt), welche die Pflege oder Betreuung der behinderten Person durchführt, darf nicht zum Sachwalter bestellt werden.

**Weitere Informationen** erhalten Sie bei der **Familienberatungsstelle** der Lebenshilfe Salzburg, Sterneckstraße 19/1, 5020 Salzburg, Tel. 0662/458296, e-mail: famberat@lebenshilfe-salzburg.at